

# **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

**(Änderung vom 15. April 2021; Verlängerung und Anpassung  
der Massnahmen)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Die geänderte Verordnung gilt bis zum 31. Mai 2021.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

---

## **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)**

**(Änderung vom 15. April 2021)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird wie folgt geändert:

Massnahmen  
in Gastronomie-  
betrieben

§ 1. Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 6 wird aufgehoben.

Kundgebungen  
und Unterschriften-  
sammlung  
im öffentlichen  
Raum

§ 7. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als 100 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.

§§ 8 und 9 werden aufgehoben.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und die Verordnung angepasst. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020) wurde die Verordnung wiederum angepasst und mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (RRB Nr. 1016/2020) wurde ihre Geltungsdauer bis zum 30. November 2020 verlängert. Mit RRB Nr. 1157/2020 wurde am 25. November 2020 die Geltungsdauer der V Covid-19 bis am 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde die Verordnung wiederum angepasst und deren Geltungsdauer bis zum 10. Januar 2021 verlängert (RRB Nr. 1201/2020). Mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 passte der Regierungsrat die Geltungsdauer der V Covid-19 derjenigen der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) an und verlängerte die kantonalen Massnahmen bis zum 22. Januar 2021 (RRB Nr. 1329/2020). Wiederum in Anpassung an die Geltungsdauer der bundesrätlichen Verordnung verlängerte der Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Januar 2021 die Geltungsdauer der kantonalen Massnahmen bis zum 28. Februar 2021 und mit Beschluss vom 24. Februar 2021 bis zum 31. März 2021 (RRB Nr. 183/2021). Mit Beschluss vom 19. März 2021 verlängerte der Regierungsrat die Geltungsdauer der kantonalen Massnahmen bis zum 30. April 2021 (RRB Nr. 272/2021).

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 beschlossen, mit Wirkung per 19. April 2021 einige Lockerungen der Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vorzunehmen. Ab dem 19. April 2021 sollen namentlich Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe in Aussenbereichen wieder Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten und Veranstaltungen vor Publikum mit bis zu 100 Personen im Freien und 50 Personen in Innenräumen durchgeführt werden können.

## **B. Weiterführung und Anpassung der Massnahmen**

Aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Zürich ist es notwendig, die zusätzlichen, kantonalen Massnahmen weiterzuführen und deren zeitliche Gültigkeit zu verlängern. Allerdings sind die kantonalen Massnahmen denjenigen des Bundes anzugleichen und wie folgt anzupassen:

### **Zu § 1. Massnahmen in Gastronomiebetrieben**

Der Bundesrat beabsichtigt, dass Restaurations- und Barbetriebe im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten können. Dabei darf eine Gästegruppe höchstens vier Personen pro Tisch betragen, es gilt eine Sitzpflicht und zwischen den Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Zudem müssen die Betreiber Kontaktdaten sämtlicher Gäste erheben (Art. 5a Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Aufgrund dieser Vorgaben wird die kantonale Vorgabe, dass Personen einer Gästegruppe aus höchstens zwei Haushalten stammen dürfen, hinfällig. Die entsprechende Bestimmung (§ 1 Abs. 4 V Covid-19) ist deshalb aufzuheben.

### **Zu § 6. Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Einrichtungen**

Die für Take-away-Betriebe, Lieferdienste und Restaurationsbetriebe in Hotels geltende Sperrstunde von 23.00 bis 6.00 Uhr gilt neu auch für Restaurations- und Barbetriebe, die Personen in ihren Aussenbereichen verköstigen (Art. 5a Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Auf weitergehende kantonale Massnahmen zu Öffnungszeiten von öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist zu verzichten. Deshalb ist die entsprechende Bestimmung (§ 6 V Covid-19) aufzuheben.

### **Zu § 7. Kundgebungen und Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum**

Mit Bezug auf die zulässige Anzahl von Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum änderte der Bundesrat die bestehenden Massnahmen nicht (Art. 3c Covid-19-Verordnung besondere Lage; Zulässigkeit von 15 Personen). Er erlaubt jedoch ab dem 19. April 2021 die Durchführung von Veranstaltungen vor Publikum in Aussenräumen mit bis zu 100 Personen (Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Aus epidemiologischer Sicht spielt es keine Rolle, ob Menschenansammlungen an Kundgebungen oder sonstwie entstehen. Vor diesem Hintergrund ist § 7 V Covid-19 anzupassen und

die zulässige Höchstzahl für Kundgebungen und Unterschriftensammlungen auf 100 Personen zu erhöhen.

Zu § 8. Verbot von Sonntags- und Feiertagsverkauf

Die in der Bestimmung enthaltenen Daten befinden sich in der Vergangenheit. Die Bestimmung ist damit obsolet geworden und deshalb aufzuheben.

Zu § 9. Verbot von öffentlichen Darbietungen

Mit der vom Bundesrat verordneten Anhebung der zulässigen Personenzahl bei Veranstaltungen vor Publikum in Aussenräumen auf bis zu 100 Personen (Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) ergeben sich Widersprüche zu den bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Zur Geltungsdauer der V Covid-19

Die kantonalen Massnahmen und damit die geänderte V Covid-19 gelten bis zum 31. Mai 2021. In Kenntnis der Massnahmen des Bundesrates und der epidemiologischen Lage wird der Regierungsrat auf diesen Zeitpunkt hin über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung der kantonalen Massnahmen befinden.

### **C. Inkrafttreten und Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Die Verordnungsänderung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verordnungsänderung und die Verlängerung der Geltungsdauer die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).